

Einkaufsbedingungen der DOGA Dortmundener Gesellschaft für Abfall mbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund

Stand: 501

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Dortmundener Gesellschaft für Abfall mbH („DOGA“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass die DOGA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die DOGA dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der DOGA gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DOGA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von DOGA haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform einzureichen und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung. Für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren sind ausschließlich die Vorschriften, Zeichnungen, Muster und Anordnungen von DOGA maßgebend. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, den Bestellungen von DOGA seine Katalogangaben und/ oder Einbauskizzen zugrunde zu legen, ist er verpflichtet, DOGA die neuesten Kataloge und Einbauskizzen vor der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich aus der Aktualisierung dieser Dokumente Änderungen für laufende Aufträge, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Genehmigung von DOGA einzuholen.
- (2) Die Bestellung von DOGA gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche oder telefonische vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch DOGA in Schrift- oder Textform. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer DOGA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen in Schrift- oder Textform zu bestätigen. Der vorbehaltlose Versand der Ware innerhalb von 3 Tagen gilt als Annahme.
- (4) Weichen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers von der Bestellung ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung von DOGA zustande.
- (5) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DOGA.
- (6) Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DOGA. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers DOGA gegenüber uneingeschränkt erhalten.

§ 3 Preise

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist. Sollten keine ausdrücklich als Festpreise bezeichneten Entgelte vereinbart worden sein, gilt der Vertrag seitens DOGA erst als geschlossen, wenn DOGA dem Preisangebot des Auftragnehmers zugestimmt hat.
- (2) Die Preise verstehen sich frei Haus bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie aller sonstigen Nebenkosten, Verpackung, Zoll, Fracht, Transport (einschließlich etwaiger Haftpflicht- und Transportversicherungen) und sonstiger Gebühren. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von DOGA in Dortmund zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Soweit die Preise in der Bestellung von DOGA nicht aufgeführt sind, hat der Auftragnehmer diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch die Annahme von DOGA in Schrift- oder Textform zustande.
- (4) Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Die zwischen DOGA und dem Auftragnehmer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DOGA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Der Tag des Eintreffens der Lieferung bzw. Vornahme der Leistung am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins. Erfüllungsort für den Auftragnehmer ist stets die im Auftrags schreiben von DOGA benannte Empfangsstelle.
- (2) Versandanschriften und Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten, die DOGA durch unrichtige Abfertigung entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- (3) Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an DOGA und an die Versandanschrift zu senden. Versandanzeigen sind ferner der Sendung beizufügen und an gegebenenfalls in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie DOGAs Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat DOGA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist DOGA eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort bzw. mit der Abnahme auf DOGA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn DOGA sich im Annahmeverzug befindet.

- (6) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von DOGA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss DOGA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von DOGA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät DOGA in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn DOGA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (7) Der Auftragnehmer hat DOGA für die durch Verzug entstandenen (Folge-)Schäden Ersatz zu leisten. Bei Terminüberschreitungen gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (8) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von DOGA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 9 bleiben unberührt.
- (9) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann DOGA von ihm – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. DOGA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- (2) Durch DOGA geleistete Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen sind getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung; bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen werden 3%, innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von DOGA vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von DOGA eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist DOGA nicht verantwortlich.
- (3) Bargeldbeträge über 10.000,00 € werden nicht angenommen.
- (4) DOGA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen DOGA in gesetzlichem Umfang zu. DOGA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DOGA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (6) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf DOGA hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt DOGA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. DOGA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind gegenüber DOGA unverzüglich und unaufgefordert offenzulegen.

§ 7 Sachmängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Die Lieferungen müssen zudem auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.
- (2) Für die Rechte von DOGA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf DOGA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die in der Spezifikation lt. Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale sowie diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von DOGA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DOGA, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Bedenken, die der Auftragnehmer gegenüber der Spezifikation von DOGA hat, sind DOGA unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (5) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist DOGA bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen DOGA Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn DOGA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von DOGA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von DOGA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von DOGA im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von DOGA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von DOGA gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von DOGA jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder in eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von DOGA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DOGA bei unberechtigtem

Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DOGA jedoch nur, wenn DOGA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(8) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von DOGA und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von DOGA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von DOGA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DOGA den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für DOGA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DOGA den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen ist DOGA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat DOGA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(10) Bei Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen wegen Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der Mängelhaftungszeit auf die Einrede der Verjährung. Mängelrügen verlängern die Frist für die Mängelhaftung um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. endgültiger schriftlicher Ablehnung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne, jedoch maximal um 3 Monate.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, DOGA von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist DOGA verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DOGA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird DOGA auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DOGA von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen DOGA wegen der in Abs. 2 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und DOGA alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von DOGA wegen Rechtsmängeln der an DOGA gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 10 Abtretungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von DOGA nicht abtretbar oder übertragbar. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 11 Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die angemessenen Deckungsschutz für die zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen gewährt. Er hat diesen Versicherungsschutz während der Leistungserbringung ununterbrochen vorzuhalten. Folgende Haftungssummen sind im Rahmen des Deckungsschutzes mindestens vorzuhalten:

- a) für Sach- und Personenschäden 3 Mio. € je Schadenereignis
- b) für Vermögensschäden 1 Mio. € je Schadenereignis

(2) Liegt der Gegenstandswert des Vertrages unter 100.000,00 €, können die vorstehenden Haftungssummen unterschritten werden, wenn bezogen auf den konkreten Auftrag gleichwohl ein angemessener Deckungsschutz gewährleistet ist.

(3) Liegt der Gegenstandswert des Vertrages über 100.000,00 €, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vorgenannten Haftungssummen vor Durchführung der zu erbringenden Arbeiten nachzuweisen. Vor dem Erbringen des Nachweises des Versicherungsschutzes hat er keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann Zahlungen auch nach Beginn der Ausführung der zu erbringenden Arbeiten vom Fortbestand des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(4) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet, wenn der von ihm nach den vorstehenden Regelungen vorzuhaltende Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht.

§ 12 Beistellung / Zugriff Dritter / Insolvenz

(1) Alle von DOGA beigestellten Gegenstände und Materialien bleiben Eigentum von DOGA mit der Maßgabe, dass DOGA auch an den durch die Verarbeitung dieser Materialien entstehenden Gegenständen das Eigentum behält bzw. erwirbt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und DOGA von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies DOGA unverzüglich mitzuteilen. In solchen Fällen ist DOGA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die "allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" zu beachten.

§ 14 Beschaffenheit, Ausführungsvorschriften

(1) Soweit der Auftragnehmer von DOGA Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

(2) Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 15 Geheimhaltung

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich DOGA Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm überlassene Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an DOGA zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der Auftragnehmer darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von DOGA bekannt- oder weitergeben, sofern er den Empfänger zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Für Vertragsverletzungen seitens beauftragter Dritter wird der Auftragnehmer DOGA gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er DOGA gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe von DOGA nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) DOGA ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 verletzt.

§ 16 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DOGA geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit DOGA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für die vorliegenden AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DOGA und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund.

(3) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. DOGA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.